

Merkblatt

Einbau privater Wasserzähler



1. Zulässigkeit

Grundlage für die Nutzung und Anerkennung von privaten Wasserzählern sind § 8 und § 9 der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEB) des AZV Parthe.

2. Bedingungen

2.1. Absetzungszähler (z. Bsp. Gießwasser)	2. 2. Brauchwasserzähler (z. Bsp. Brunnen, Einspeisung Regenwasser)
Der Nachweis soll durch Messung mit einem geeichten Wasserzähler erbracht werden.	Der Nachweis soll durch Messung mit einem geeichten Wasserzähler erbracht werden.
Eine rückwirkende Absetzung ist nicht möglich.	Der AZV Parthe ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
Die gemessene Menge eines Absetzungszählers wird erst nach Zahlung der Verwaltungsgebühr in der Schmutzwasserabrechnung berücksichtigt.	Der AZV Parthe ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse zu kontrollieren.

3. Abnahme

Beim **erstmaligen Einbau** des Wasserzählers muss durch den AZV Parthe eine **Abnahme vor Ort** erfolgen. Die Zähler werden von uns nicht verplombt, so dass die Deinstallation vom Außenwasserhahn im Winter möglich ist. Dafür erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **20,- €**.

Die Gebühr ist nach Erhalt des Verwaltungskostenbescheides an den AZV Parthe zu überweisen.

4. Zählerwechsel

Kaltwasserzähler unterliegen der gesetzlichen Eichpflicht. Die Eichung ist maximal 6 Jahre gültig. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Anschlussnehmer für das Auswechseln oder der erneuten Eichung selbst verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten. Den Austausch zeigen Sie uns bitte mit dem Formular „Wechsel eines privaten Wasserzählers“ an. Dieses finden Sie auf unserer Homepage (www.azv-parthe.de). Damit erklären Sie, dass sich der neue Zähler am selben Einbauort befindet. Ein geeigneter Nachweis (z. B. Foto des alten und des neuen Zählers) zum Wechsel des Zählers ist beizulegen! Das Formular „Wechsel eines privaten Wasserzählers“ ersetzt die erneute Abnahme nach § 9 Abs. 3 der AEB des AZV Parthe. Der AZV Parthe behält sich eine Vor-Ort-Kontrolle vor.

5. Mitteilung der Zählerstände

Die Mitteilung der Zählerstände erfolgt durch sogenannte **Ablesekarten** (Selbstablesung) oder durch die Eingabe über das **Online-Portal** auf unserer Homepage www.azv-parthe.de vor Erstellung der Jahresabrechnung. Um auf unsere Homepage zu gelangen, können Sie auch einfach den QR Code mit Ihrem Handy scannen.

Haben Sie noch Fragen?

Wir stehen Ihnen gern für Rückfragen zur Verfügung:

Telefon: 034291-439 0

E-Mail: zentrale@azv-parthe.de

